

16. April 2013

Pressemitteilung des CSU-Kreisvorsitzenden zur Möglichkeit einer Kandidatenkür per „Ur-Abstimmung“ (Mitgliederbefragung)

Regensburg. Heute wurde seitens eines stellvertretenden Kreisvorsitzenden die schon seit vielen Monaten immer wieder in der Partei kursierende Idee einer Mitgliederbefragung zur OB-Kandidatenkür an die Öffentlichkeit getragen.

Die CSU Regensburg begrüßt grundsätzlich eine Förderung der direkten Teilhabe der Bürger am politischen Prozess. Dies ist Ausfluss unseres Motto "näher am Menschen". Deswegen wurde die Möglichkeit der Mitgliederbefragung 2010 in die CSU-Satzung aufgenommen. „Ich spreche mich deutlich für Basisdemokratie aus und habe daher den Vorschlag einer Mitgliederbefragung bereits Ende letzten Jahres mit einigen in der Partei diskutiert. Insofern ist es nichts Neues. Allerdings gibt es einige juristische Probleme, auf die es auch heute keine Antwort gegeben hat.“ so CSU-Chef Armin Gugau.

Die CSU hat sich Anfang des Jahres darauf verständigt alle CSU-Mitglieder mit der Bitte um Vorschläge eines OB-Kandidaten anzuschreiben, mit denen sich dann im weiteren Verfahren zunächst der Kreisvorstand auseinandersetzen sollte, was derzeit erfolgt. Dagegen gab es auch in der letzten Kreisvorstandssitzung vor 5 Tagen **keinen Widerspruch**. „Wieso Franz Rieger nun gegen seinen eigenen Vorschlag argumentiert, dem er vor 5 Tagen noch zugestimmt hat und jetzt scheinbar sehr kurzfristig und ein anderes Verfahren fordert, entzieht sich meiner Kenntnis. Grundsätzliche finde ich die Idee gut, allerdings gibt es vorher einige Fragen zu beantworten.“ kommentiert Gugau. Hierfür werde ich freilich auch um Übersendung der Stellungnahme des CSU-Justizars ersuchen.

Auf Veranlassung des CSU-Kreisvorsitzenden Gugaus wurde die Frage der Nominierung des OB-Kandidaten bereits 2012 juristisch begutachtet. Dabei sind einige Probleme aufgetaucht. Vor allem wurde festgestellt, dass eine Entscheidung über einen Kandidaten nach der Satzungs- und Wahlrechtslage nicht endgültig durch eine Mitgliederbefragung erfolgen kann.

Erstens ist problematisch, dass eine Mitgliederbefragung keine endgültige Entscheidung über eine OB-Kandidatur der CSU herbeiführen kann. So schreibt das Bayerische Kommu-

nalwahlrecht in Art. 29 Abs. 1 GLkrWG¹ vor, dass die Bewerber für öffentliche Ämter von einer „Aufstellungsversammlung“ zu nominieren sind. Die Nominierung durch eine schriftliche Mitgliederbefragung, wie sie die CSU-Satzung ausschließlich vorsieht, sieht das Wahlrecht in Bayern nicht vor. Daher wäre in jedem Fall nach der Mitgliederbefragung stets eine nachgelagerte Aufstellungsversammlung notwendig, bei der die Delegierten unabhängig vom Ergebnis einer vorangegangenen Mitgliederbefragung den Oberbürgermeisterkandidaten aufstellen.

Nach den wahlrechtlichen Vorschriften – die dem promovierten Juristen und Mitglied des Rechtsausschusses Franz Rieger sicher bekannt sind - kann dabei jedes Mitglied der Aufstellungsversammlung noch während dieser Versammlung einen neuen, bisher noch nicht genannten Kandidaten als Bewerber ins Spiel bringen, der auch bei einer vorausgegangenen Mitgliederbefragung noch nicht zur Auswahl stand. Aufgrund dieser Tatsache und der verfassungsrechtlich garantierten Wahlfreiheit der Delegierten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nominierungsversammlung letztlich einen anderen Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters bestimmt, als es die Mitgliederversammlung zuvor getan hat. Damit würde sich die Delegiertenversammlung gegen die eigene Parteibasis stellen, was politisch sicher nicht wünschenswert ist und daher zunächst genau zu überlegen und in den Gremien zu beraten und zu beschließen ist.

Zweitens könnte die Mitgliederbefragung zu einer Anfechtung der Kommunalwahl 2014 führen. Der Grund hierfür ist, dass eine Mitgliederbefragung im Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen ist. „Auch wenn der Vorschlag auf den ersten Blick toll klingt, müssen wir uns an das Gesetz halten, auch wenn wir es gerne anders hätten. Nicht zu Ende gedachte Schnellschüsse verunsichern nur und helfen nicht weiter.“ ergänzt Gugau.

So sind bereits im Rahmen der (Delegierten-)Aufstellungsversammlung, die - wie schon angesprochen nicht durch eine Mitgliederversammlung ersetzt werden kann - die demokratischen Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die der Freiheit der Wahl und der Chancengleichheit der Kandidaten, zu beachten. Das Ergebnis einer vorausgegangenen Mitgliederbefragung würde jedoch die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Nominierung des Oberbürgermeisterkandidaten berufenen Delegierten unter Umständen massiv beeinflussen und damit nicht nur in die Chancengleichheit der möglichen Kandidaten, sondern auch in das Recht der Delegierten zur freien und unbeeinflussten Stimmabgabe eingreifen. Diesen juristischen Bedenken müsse Rechnung getragen werden.

Die erste Einschätzung von Franz Rieger, dass eine Mitgliederbefragung kein Problem sei, ist leider falsch. Die soeben erläuterten Probleme sind auch für einen Juristen nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Sinnvollerweise hätte man daher einen derartigen Vorschlag im Kreisvorstand besprechen sollen. Die anscheinend sehr kurzfristige Überlegung trägt somit nur zur Verunsicherung bei. Angenommen man hätte die genannten Problempunkte ausräumen können, hätte man dann auch auf weitere Fragen des Ablaufs und der konkreten Frage eingehen können, die heute unbeantwortet blieben.

¹ Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006

Den Ortsvorsitzenden und ihren Vorständen sei nahegelegt, dass sie sich im Vorfeld genau mit der Thematik befassen und nicht unüberlegt über vermeintlich gutklingende Vorschläge abstimmen. Hierzu steht ihnen der Kreisvorstand jederzeit beratend zur Seite. Abschließend sei außerdem angemerkt, dass das Durchführen einer Mitgliederversammlung einiger Zeit bedarf, so dass nach erster Einschätzung auch mit diesem Verfahren nicht vor Juni mit einem Ergebnis zu rechnen wäre.